

Ausschreibung

Vergabe eines Forschungsvorhabens
zum Thema
„Evaluierung der Vorschriften des Gesetzes
zur Regelung der Verständigung im Strafver-
fahren vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2353)“

- Vergabeunterlagen¹ -

¹ Die Vergabeunterlagen bestehen aus dem nachfolgenden Ausschreibungstext, welcher insbesondere die Leistungsbeschreibung (Ziffer 3.) und die Bewerbungsbedingungen (Ziffer 4.) beinhaltet, sowie den unter Ziffer 6. aufgeführten Anlagen. Alle Anlagen unter Ziffer 6. stehen nebst dem Ausschreibungstext zum Download auf der Homepage des Bundesamts für Justiz unter www.bundesjustizamt.de/Ausschreibung zur Verfügung oder können bei Bedarf in Papierform bei der unter Ziffer 5.17 genannten Vergabestelle oder elektronisch unter for-schung@bfj.bund.de angefordert werden.

Inhalt

1. Bezeichnung des Auftrags.....	4
2. Hintergrund des Auftrags.....	4
3. Leistungsbeschreibung/Auftragsgegenstand	4
3.1. Forschungsziel.....	4
3.2. Zeitplan/Dauer für die Leistungserbringung.....	8
3.3. Ort der Leistungserbringung.....	8
3.4. Überlegungen zur Methodik	8
4. Bewerbungsbedingungen/Verfahren	9
4.1. Phase 1: Teilnahmewettbewerb	10
4.1.1. Zusendungs-Formalien.....	10
4.1.2. Unterlagen.....	11
4.1.3. Prüfung der Eignung/Eignungskriterien	12
4.1.4. Beteiligung Dritter	13
4.2. Phase 2: Angebotsphase	14
4.2.1. Zusendungs-Formalien.....	14
4.2.2. Unterlagen/Angebotsinhalt	15
4.2.3. Bewertung des Angebots/Zuschlagskriterien	16
4.2.4. Punkteschema/Berechnung.....	16
4.3. Phase 3: Verhandlungsphase	17
4.4. Phase 4: Zuschlagserteilung.....	17
5. Hinweise	18
5.1. Entschädigung für Angebotsbearbeitung.....	18
5.2. Unterlagen für Teilnahmeantrag und Angebot.....	18
5.2.1. Teilnahmeantrag.....	18
5.2.2. Angebot.....	19
5.3. Gender-Aspekte.....	19
5.4. Nachforderung von Unterlagen	19

5.5. Bewerber- und Bieterfragen	20
5.6. Bieterseitige Allgemeine Geschäftsbedingungen	20
5.7. Bietergemeinschaften	20
5.8. Losvergabe	20
5.9. Nebenangebote	20
5.10. Rückgabe von Unterlagen.....	21
5.11. Änderungen, Berichtigung und Rücknahme der Angebote	21
5.12. Vertraulichkeit der Vergabeunterlagen	21
5.13. Verschwiegenheitspflicht/Datenschutz	21
5.14. Vermeidung von Korruption.....	21
5.15. Kenntlichmachung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.....	22
5.16. Aufhebung des Vergabeverfahrens.....	22
5.17. Allgemeine Informationen zur Auftraggeberin/Kontaktstelle	22
5.18. Vorbehalt der Auskunftspflicht.....	23
5.19. Zahlungsmodalitäten im Falle der Zuschlagserteilung.....	23
6. Anlagen.....	23

1. Bezeichnung des Auftrags

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, beabsichtigt, ein Forschungsvorhaben zum Thema „Evaluierung des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2353)“ gemäß § 55 BHO, § 14 Absätze 1 und 3 Nr. 2, § 17 VgV, § 119 GWB öffentlich zu vergeben.

Zu diesem Zweck erfolgt eine Ausschreibung im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb.

2. Hintergrund des Auftrags

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19. März 2013 (AZ 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11; BVerfGE 133, 168 ff.) die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2353) – im Folgenden: Verständigungsgesetz – mit dem Grundgesetz für vereinbar erklärt. Zugleich hat es ein erhebliches Vollzugsdefizit in der strafgerichtlichen Praxis konstatiert und in rechtlicher Hinsicht festgestellt, dass Verfahrensabsprachen außerhalb des vom Verständigungsgesetz vorgegebenen Rahmens unzulässig sind.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 16. Dezember 2013 wurde vereinbart, die Vorschriften zur Verständigung im Strafverfahren zu evaluieren.

3. Leistungsbeschreibung/Auftragsgegenstand

Der Umfang des auszuschreibenden Forschungsvorhabens wird primär durch die insgesamt zur Verfügung gestellten (begrenzten) Haushaltsmittel in Höhe von ca. 290.000 € bestimmt.

3.1. Forschungsziel

Die Untersuchung soll auf alle in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung aufgeworfenen Fragestellungen, die sich systematisieren lassen, wie im Folgenden dargestellt, eingehen. Dabei sollten auch stets mögliche Unterschiede zwischen der Praxis der Amtsgerichte und derjenigen der Landgerichte herausgearbeitet werden. Der Erhebungszeitraum soll mit der oben genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. März 2013 beginnen. Die vorherige Praxis ist nicht (erneut) zu erheben.

Sofern die Evaluation ein fortbestehendes erhebliches Vollzugsdefizit ergeben sollte, kann dies daraufhin deuten, dass der gesetzliche Rahmen den Bedürfnissen der Rechtspraxis nicht entspricht. Daher ist – gerade auch im Hinblick auf eine dann erforderliche Neurege-

lung – jeweils auch zu eruieren, warum und unter welchen äußeren Umständen es zu entsprechenden Rechtsverstößen kommt. Die Evaluierung soll daher folgende Themenbereiche abdecken:

1. Allgemeines zur Verständigungspraxis

- In wie vielen Fällen (prozentual auf die Gesamtzahl der Verfahren gerechnet) geht dem Urteil eine Verständigung voraus?
- Gibt es insofern Unterschiede zwischen amtsgerichtlichen Verfahren, erstinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren und Berufungsverfahren?
- In welchem Stadium der Hauptverhandlung kommt es zu Verständigungen vor oder nach Beginn der Beweisaufnahme, bei mehrtägigen Hauptverhandlungen nach welchem Zeitablauf?
- Bestehen unterschiedliche Verständigungsquoten je nach den gegenständlichen Tatvorwürfen?
- Werden die Verständigungen im Sinne des § 257c StPO durch Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung vorbereitet?
 - Wenn ja,
 - im Ermittlungsverfahren (§ 160b StPO)?
 - im Zwischenverfahren (§ 202a StPO)?
 - nach Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 212 StPO)?
 - während – aber außerhalb – einer laufenden Hauptverhandlung?
- Von wem geht jeweils die Initiative zu entsprechenden Verständigungen oder vorbereitenden Gesprächen aus?
- In wie vielen Fällen kam es trotz entsprechender verständigungsorientierter Vorgespräche nicht zu einer Verständigung und warum?

2. Exklusivität des Verständigungsgesetzes

Verständigungen sind ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zulässig (§ 257c Absatz 1 Satz 1 StPO) und entsprechend zu protokollieren (§ 273 Absatz 1a Satz 1 und 3 StPO). Informelle Absprachen oder Gentlemen's Agreements sind unzulässig. Hieraus ergeben sich folgende Fragestellungen:

- Finden Verständigungen und Absprachen außerhalb des von der Strafprozessordnung vorgegebenen Rahmens statt?
- Wenn ja,
 - in welchem Umfang?
 - in welcher Art von Verfahren, definiert nach Art des Strafvorwurfs und der Verfahrensdauer?
 - auf wessen Initiative?

- aus welchen Gründen werden informelle Absprachen einer Verständigung nach den gesetzlichen Vorschriften vorgezogen?

3. Gegenstand der Verständigung

Eine Verständigung ist nur zu den Rechtsfolgen, die Inhalt des Urteils und der dazugehörigen Beschlüsse, sonstigen verfahrensbezogenen Maßnahmen im zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren sowie dem Prozessverhalten der Beteiligten zulässig (§ 257c Absatz 2 Satz 1 StPO). Der Schuldspruch und Maßregeln der Besserung und Sicherung dürfen dagegen nicht zum Gegenstand einer Absprache gemacht werden (§ 257c Absatz 2 Satz 3 StPO). Ausgeschlossen sind danach auch Verständigungen über tatsächliche Feststellungen, den Schuldspruch und eventuelle Strafraumverschiebungen (BVerfGE 133, 168, 210 Rn. 73, 74).

Unzulässig sind zudem sogenannte Gesamtlösungen unter Einbeziehung anderer Verfahren und nicht der Entscheidungskompetenz des Gerichts unterfallende Zusagen (BVerfGE 133, 168, 214 Rn. 79).

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- Welchen Inhalt haben die vorgenommenen Verständigungen?
 - Kommt es zu Verständigungen über den Schuldspruch oder Maßregeln der Besserung und Sicherung oder waren diese zumindest Gegenstand von verständigungsorientierten Vorgesprächen?
 - Sind konkrete, also punktgenaue Strafaussprüche Gegenstand von Verständigungen und/oder Vorgesprächen?
 - Welche Spanne weisen etwaige vom Gericht in Aussicht gestellte Strafkorridore auf?
 - Welche anderen gerichtlichen Entscheidungen neben dem Strafausspruch sind Gegenstand von Verständigungen oder Vorgesprächen?
 - Welches Prozessverhalten des Angeklagten ist Gegenstand von Verständigungen oder Vorgesprächen?
 - Werden andere bei dem erkennenden Gericht, einem anderen Gericht oder der Staatsanwaltschaft gegen den Angeklagten anhängige Verfahren in Verständigungen einbezogen?
 - Werden Verfahren gegen andere (juristische) Personen in die Verständigung einbezogen?
 - Beinhalten die geschlossenen Verständigungen Rechtsmittelverzichte?
- Wird der Angeklagte vor seiner Zustimmung zur Verständigung über den Entfall der Bindungswirkungen für das Gericht belehrt (§ 257c Abs. 5 StPO)?

4. Verständigung und gerichtliche Aufklärungspflicht

Die Gerichte sind auch im Falle eines (verständigungsbasierten) Geständnisses zur Amtsaufklärung verpflichtet. Dies muss in der Beweisaufnahme erfolgen. Ein bloßer Abgleich mit dem Akteninhalt genügt regelmäßig nicht. Auch ein bloßes Formalgeständnis reicht nicht aus. Hieraus ergeben sich folgende Fragen:

Sofern Gegenstand einer Verständigung ein Geständnis des Angeklagten ist:

- Enthält dieses substantielle Angaben zum Tatvorwurf?
- Wird dieses auf seinen Wahrheitsgehalt überprüft?
 - Wenn ja, auf welche Art und Weise?

5. Transparenz und Dokumentation

Die StPO enthält zur Absicherung des vorgegebenen inhaltlichen Rahmens der Verständigungen sowie zum Zwecke der Wahrung der Transparenz und der (revisionsgerichtlichen) Überprüfbarkeit diverse Mitteilungs- und Dokumentationspflichten. In Bezug hierauf ergeben sich folgende Fragestellungen:

- Wird in der Hauptverhandlung mitgeteilt, ob verständigungsorientierte Gespräche vor oder außerhalb der Hauptverhandlung stattgefunden haben?
 - Wenn ja,
 - zu welchem Zeitpunkt?
 - mit welchem Inhalt? Erfolgt insbesondere auch eine Mitteilung des Initiators, der Beteiligten und der von diesen jeweils vertretenen Standpunkte?
 - erfolgt auch eine sogenannte Negativmitteilung?
 - wird der Umstand, dass eine solche Mitteilung stattgefunden hat und ihr Inhalt protokolliert?
- Werden Verständigungen, die in der Hauptverhandlung erfolgen, protokolliert? Wenn ja, mit welchem Inhalt (Initiator, Beteiligte, Inhalt der jeweiligen Diskussionsbeiträge)?
- Wird der Umstand, dass keine Verständigung erfolgt ist, protokolliert (sog. Negativtest)?
- Wird die Belehrung des Angeklagten nach § 257c Abs. 5 StPO protokolliert?

6. Überprüfung der Gesetzeskonformität von Verständigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind den Revisionsgerichten bei der Überprüfung von verständigungsbasierten Urteilen enge Maßstäbe, insbesondere auch was die Beruhensfrage betrifft, gesetzt. Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht die besondere Verantwortung der Staatsanwaltschaft für die Sicherung der Gesetzmäßigkeit des Verfahrensablaufs und -ergebnisses hervorgehoben. Vor diesem Hintergrund ist das Folgende zu eruieren:

- Kommen die Revisionsgerichte den Anforderungen an eine wirksame Kontrolle der Einhaltung der strafprozessrechtlichen Regelungen nach?
- Kommen die Staatsanwaltschaften ihrer Aufgabe nach, die Gesetzmäßigkeit von Verständigungen zu sichern, und wenn ja, in welcher Form?

3.2. Zeitplan/Dauer für die Leistungserbringung

Beginn des Forschungsvorhabens ist vorgesehen für das dritte Quartal 2017.

Die Dauer der Untersuchung soll 24 Monate betragen. Die Abgabe des Schlussberichts soll spätestens bis zum 31. Oktober 2019 erfolgen. Die Regelungen im Falle nicht vorhersehbarer Verzögerungen sind dem als Anlage 6 beigefügten Mustervertrag (§ 6) zu entnehmen.

3.3. Ort der Leistungserbringung

Der Ort der Leistung ist nach Maßgabe des jeweiligen Einzelvertrags zu bestimmen. Besprechungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin mit dem Vertreter der Auftraggeberin finden in den Räumlichkeiten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Berlin statt.

Während des Evaluierungsprozesses wird ein enger Austausch zwischen dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin und dem Fachreferat angestrebt.

3.4. Überlegungen zur Methodik

Bei der Durchführung des Forschungsvorhabens sind die standesrechtlichen Regelungen (insbesondere ICC/ESOMAR Internationaler Kodex für die Markt- und Sozialforschung vom Dezember 2007 und Erklärung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland dazu vom 25. April 2008 sowie die Richtlinien des Deutschen Rates für Markt- und Sozialforschung und die Qualitätsstandards: DIN ISO 20252:2012) und methodischen Grundlagen der empirischen Sozialforschung zu beachten. Für belastbare Ergebnisse ist daher neben juristischen Kenntnissen auch eine rechtstatsächliche Expertise unverzichtbar.

Da die Evaluierung der Feststellung eines möglichen Vollzugsdefizits dient, mithin maßgeblich der Frage nachzugehen hat, ob in der strafgerichtlichen Praxis die Vorschriften des Gesetzes eingehalten werden, setzt sie neben einer Auswertung von Statistiken und Akten zwingend eine entsprechende empirische Studie voraus, weil Absprachen, die außerhalb des vom Verständigungsgesetz vorgegebenen Rahmens erfolgen, regelmäßig gerade nicht aktenkundig sein werden.

Zu diesem Zwecke sind im Rahmen der Untersuchung strukturierte Befragungen von betroffenen Berufsgruppen (je 30 Richterinnen bzw. Richtern/Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten/Verteidigerinnen bzw. Verteidigern) durchzuführen. Die Interviews sollen anhand

von Fragebögen erfolgen, die von dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin nach wissenschaftlichen Standards zu entwickeln sind. Sichergestellt werden muss, dass die Interviews differenziert nach den betroffenen Berufsgruppen inhaltlich gestaltet werden. Im Anschluss sind die Befragungsergebnisse statistisch auszuwerten und zu analysieren.

Bei der Entwicklung der methodischen Konzeption ist darauf zu achten, dass Forschungsergebnisse repräsentativ sind oder zumindest bundesweite Aussagekraft besitzen. Forschungsansätze müssen ergebnisoffen formuliert sein. Vor diesem Hintergrund sollte der Zugang zum Forschungsfeld bezüglich der einzelnen Forschungsschwerpunkte im Rahmen der Konzeption erläutert werden.

Die vorstehende Beschreibung der Forschungsschwerpunkte und -methoden stellt den Rahmen dar, in dem sich die Forschung bewegen soll. Die Entwicklung weiterer inhaltlicher Ansätze und Fragestellungen ist erwünscht, sofern sie sich unter die im Forschungsziel genannten Schwerpunkte einordnen lässt, und soll letztlich den Forschungsgegenstand möglichst umfassend erschließen.

4. Bewerbungsbedingungen/Verfahren

Die Aufträge werden im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vergeben, § 14 Absätze 1 und 3 Nr. 2, § 17 VgV.

Hiermit und durch die Auftragsbekanntmachung (Anlage 1) werden interessierte natürliche und juristische Personen zur Teilnahme aufgefordert (**Teilnahmewettbewerb**).

Der **Antrag auf Teilnahme** wird durch das Einreichen eines Antrags unter Beachtung der unter 4.1. und 5.2.1. aufgeführten Formalien beim Vertreter der Auftraggeberin gestellt.

Bei Einreichung eines Teilnahmeantrags ist noch **kein Angebot** einzureichen. Ein Angebot ist erst nach entsprechender Aufforderung durch die Auftraggeberin vorzulegen.

Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln interessierte Bewerberinnen und Bewerber die von der Auftraggeberin in den Vergabeunterlagen geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung. Aus geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern wählt die Auftraggeberin in Phase 1 (Teilnahmewettbewerb) anhand der festgelegten Eignungskriterien (Ziffer 4.1.3. i. V. m. Anlage 4) diejenigen aus, die sie zur Abgabe von Erstangeboten auffordert. Nach Auswertung der eingereichten Angebote in Phase 2 (Angebotsphase) werden die anhand der festgelegten Zuschlagskriterien (Ziffer 4.2.3. i. V. m. Anlage 5) ausgewählten Bieterinnen bzw.

Bieter zu Verhandlungen eingeladen. Nach Durchführung der Verhandlungsgespräche (Phase 3) wählt die Auftraggeberin aus den Bieterinnen und Bietern, die daran teilgenommen haben, die Bieterin oder den Bieter aus, die oder der den Zuschlag erhalten soll (Phase 4).

Damit wird das Vergabeverfahren nach Ablauf der Teilnahmefrist in vier aufeinander folgenden Phasen abgewickelt:

- (1) Phase 1: Teilnahmewettbewerb (Bewertung der Eignung/Aufforderung ausgewählter Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Abgabe von Erstangeboten)
- (2) Phase 2: Angebotsphase (Bewertung der Angebote/Auswahl der Bieterinnen bzw. Bieter für Verhandlungsgespräche)
- (3) Phase 3: Verhandlungsphase (Durchführung von Verhandlungsgesprächen und abschließende Bewertung der Angebote)
- (4) Phase 4: Zuschlagserteilung (Auftragsvergabe)

Die Einzelheiten der vier Verfahrensphasen werden im Nachfolgenden dargestellt:

4.1. Phase 1: Teilnahmewettbewerb

WICHTIG:

Nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber werden auf ihre (materielle) Eignung überprüft, deren Teilnahmeanträge die nachstehend aufgeführten formalen Kriterien (4.1.1. und 4.1.2.) erfüllen, d. h. dass diesen alle geforderten eignungsbezogenen Erklärungen und Unterlagen vollständig beigelegt sind. Bewerbende, welche die geforderten Erklärungen und Formulare nicht, nicht vollständig oder nicht in der geforderten Form vorlegen, haben ihre Eignung nicht nachgewiesen. In diesem Fall wird der Teilnahmeantrag zurückgewiesen.

Dies dient der Wahrung des Gleichbehandlungs- und Transparenzgrundsatzes aus § 97 Absätze 1 und 2 GWB und bedeutet den **Ausschluss vom Verfahren**.

Unterlagen gemäß 4.1.2., die bis zum Ende der Teilnahmefrist nicht vorliegen, können **nicht** nachgereicht werden. Eine Nachforderung von Unterlagen i. S. d. § 56 Absatz 2 Satz 2 VgV ist nicht vorgesehen.

4.1.1. Zusendungs-Formalien

Jeder Teilnahmeantrag ist von mindestens einer oder der projektleitenden Person eigenhändig rechtsverbindlich zu unterzeichnen und – jeweils in vierfacher Ausfertigung – dem

Bundesamt für Justiz
- Referat III 3 -
Adenauerallee 99-103
53113 Bonn

bis spätestens
08. Mai 2017, 14:00 Uhr

auf dem Postweg oder direkt (an der Hauptpforte in der Tempelstraße) in einem **gesondert verschlossenen** Umschlag (Umschlag im Umschlag) unter Angabe des **Aktenzeichens – III3 – 3003/78-B4 – einzureichen** und als solches zu kennzeichnen, § 53 Absatz 5 VgV. Hierzu sollte der gesondert verschlossene Umschlag in auffälliger Weise mit der Aufschrift „von der Poststelle nicht zu öffnen“ versehen werden (vgl. auch den Vordruck in der Anlage 2).

4.1.2. Unterlagen

Der Teilnahmeantrag hat zwingend die unter Ziffer 5.2.1. genannten Unterlagen zu enthalten. Die als Anlage 2 zu diesen Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung **gestellten Formulare 1 und 2** sind dabei zu verwenden.

Zugleich hat jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber die **Einheitliche Europäische Eigenerklärung** (kurz: EEE, enthalten in der EU-Durchführungsverordnung 2016/7, Anlage 3) zusammen mit den genannten Formularen einzureichen.

Ausfüllhinweis: Das Formular für die EEE wird in elektronischer Form durch den EEE-Dienst unter <https://ec.europa.eu/tools/espd?lang=de> bereitgestellt. Bestimmte Angaben betreffend den vorliegenden Forschungsauftrag sind von der Auftraggeberin bereits vorausgefüllt und als XML-Datei (Anlage 8 zu diesem Ausschreibungstext, abrufbar auf der Homepage des BfJ) zur Verfügung gestellt worden. Diese Angaben können die Bewerberinnen und Bewerber in das Formular des EEE-Dienstes hochladen, indem sie zu Beginn auswählen, dass sie die EEE als „Wirtschaftsteilnehmer“ ausfüllen. Hierzu muss die als Anlage 8 zur Verfügung gestellte XML-Datei (die beim Öffnen selbst nicht lesbar ist!) von der Bewerberin bzw. dem Bewerber vorher heruntergeladen und auf dem eigenen PC-Laufwerk gespeichert werden. Nach dem Hochladen der durch die Auftraggeberin vorausgefüllten Daten ist das EEE-Formular vollständig von den Bewerberinnen bzw. Bewerbern elektronisch auszufüllen. Abschließend kann das ausgefüllte Formular durch Klicken auf den Button „Exportieren“ als PDF-Datei auf dem Laufwerk der Bewerberin bzw. des Bewerbers gespeichert und ausgedruckt werden. Bitte beachten Sie: **Der EEE-Dienst speichert keine Daten!**

Das ausgedruckte und eigenhändig unterschriebene EEE-Formular ist dem Teilnahmeantrag beizufügen.

Hinweis: Im Falle der Teilnahme einer Bewerbergemeinschaft muss jedes einzelne Mitglied eine eigene EEE ausfüllen und eigenhändig unterzeichnen. Sollen Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch genommen werden, wird auf die Ausführungen zu Ziffer 4.1.4. (Beteiligung Dritter) hingewiesen. Sofern Bewerberinnen bzw. Bewerber vor Einleitung des Vergabeverfahrens die Auftraggeberin beraten oder sonst unterstützt haben, sind sie verpflichtet, hierüber in Ihren Bewerbungsunterlagen Mitteilung in der Form zu machen, wann, wie lange und in welcher Sache die Beratung und/oder Unterstützung der Auftraggeberin erfolgt ist.

4.1.3. Prüfung der Eignung/Eignungskriterien

Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Teilnameanträge die unter Ziffer 4.1.1. und 4.1.2. aufgeführten formalen Voraussetzungen erfüllen, werden von der Auftraggeberin in diesem Verfahrensstadium unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen (Teilnahmeantrag, Eigenenerklärungen [Formulare 1 und 2 in der Anlage 2 sowie EEE]) abschließend auf ihre Eignung geprüft.

Nur diejenigen Bewerberinnen bzw. Bewerber, die von der Auftraggeberin nach Prüfung der übermittelten Informationen dazu aufgefordert werden, können ein Erstantebot einreichen (§ 17 Absatz 4 VgV). Gemäß § 42 Absätze 1 und 2 VgV fordert die Auftraggeberin nur solche Bewerber/innen zur Abgabe eines Angebots auf, die

- a) ihre Eignung i. S. d. § 122 GWB nachgewiesen haben und
- b) nicht nach §§ 123 und 124 GWB ausgeschlossen worden sind.

Die Eignungskriterien im Einzelnen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Sofern genügend geeignete Bewerber zur Verfügung stehen, behält sich die Auftraggeberin vor, die Zahl geeigneter Bewerber/innen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, anhand der nachfolgenden objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien **zu begrenzen** (§ 51 VgV). Hierzu wählt die Auftraggeberin nach Maßgabe der getroffenen Bewertung der Eignung **mindestens drei und maximal sieben** Bewerberinnen bzw. Bewerber aus, die mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe in die Phase 2 (Ziffer 4.2.) gelangen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass die EEE alle im deutschen Vergaberecht vorgesehenen Gründe für den Ausschluss vom Vergabeverfahren erfasst. Insbesondere können gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB Bewerber ausgeschlossen werden, die in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder

Auskünfte zurückgehalten haben oder nicht in der Lage sind, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln.

Bewerberinnen und Bewerber, deren Teilnahmeantrag abgelehnt wird, werden darüber in Textform (§ 126b BGB, E-Mail) informiert.

4.1.4. Beteiligung Dritter

4.1.4.1. Eignungsleihe, § 47 VgV

Beabsichtigen interessierte Bewerberinnen und Bewerber im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch zu nehmen, handelt es sich um eine Eignungsleihe.

Hinweise:

- (1) Im Falle der beabsichtigten Eignungsleihe haben Bewerberinnen bzw. Bewerber dies in Teil II.C. der EEE anzugeben. Soweit dies erfolgt, ist Teil IV (und Teil V, soweit erforderlich) nicht auszufüllen.
- (2) Zusätzlich ist für jeden Verleiher eine von diesem ausgefüllte separate EEE vorzulegen. Im Teil IV und Teil V dieser Erklärung müssen Angaben zu den Elementen der Leistungsfähigkeit gemacht werden, auf die sich die Eignungsleihe bezieht.

4.1.4.2. Unterauftrag, § 36 VgV

Beabsichtigen interessierte Bewerberinnen bzw. Bewerber im Rahmen der Auftragsausführung Teile des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe von Dritten durchführen zu lassen, haben sie die Teile des Auftrags, die sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigen, sowie, falls zumutbar, die vorgesehenen Unterauftragnehmerinnen/Unterauftragnehmer bei Angebotsabgabe zu benennen. Entsprechende Nachweise sind erst nach Angebotsabgabe – auf Anforderung der Auftraggeberin – zu erbringen.

Beabsichtigen Bewerberinnen bzw. Bewerber eine Unterauftragsvergabe und berufen sie sich zugleich im Hinblick auf ihre/seine Leistungsfähigkeit gemäß den §§ 45 und 46 VgV auf die Kapazitäten dieses Dritten (Eignungsleihe), sind Ausführungen zur Ziffer 4.1.4.1. ebenfalls zu beachten.

Hinweise:

- (1) Im Falle einer beabsichtigten Unterauftragsvergabe ist unter Teil II.D. der EEE die Antwort „ja“ anzukreuzen. Weitere Angaben (insb. Namen der Unterauftragnehmer) sind im Rahmen des Teilnahmeantrags nicht erforderlich.

- (2) Die Benennung der Teile des Auftrags, die im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte vergeben werden sollen, hat erst mit dem Angebot zu erfolgen. Enthält das Angebot diese Informationen nicht, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen, § 57 Absatz 1 Nr. 2 VgV.
- (3) Die Unterauftragnehmerin/der Unterauftragnehmer selbst hat eine EEE lediglich dann einzureichen, wenn ihre/seine Kapazitäten von der Bewerberin/dem Bewerber in Anspruch genommen werden sollen, § 36 Absatz 1 Satz 3 VgV (Eignungsleihe). In diesem Fall sind die zutreffenden Teile der EEE auszufüllen.

Eine Übersicht über die einzureichenden Unterlagen ist Ziffer 5.2.1 zu entnehmen.

4.2. Phase 2: Angebotsphase

Das **Angebot** ist

- erst **nach vorheriger Aufforderung** durch die Auftraggeberin -
unter Beachtung der unter 4.2.1., 4.2.2. und 5.2.2. aufgeführten Formalien beim Vertreter der Auftraggeberin innerhalb der gesetzten Frist einzureichen.

Die Fristsetzung erfolgt bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

In dieser Phase bewertet die Auftraggeberin alle nach Aufforderung eingereichten Angebote anhand der in Anlage 5 festgelegten Zuschlagskriterien und wählt diejenigen Bieterinnen bzw. Bieter aus, die zu Verhandlungsgesprächen eingeladen werden. Dabei werden nur solche Angebote berücksichtigt, die die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht haben. Einzelheiten zur Bewertung der Angebote/Punktevergabe sind Ziffer 4.2.4. zu entnehmen.

Die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, wird anhand von Zuschlagskriterien (Anlage 5) wie folgt verringert (§ 17 Absatz 12 VgV): Von denjenigen Bieterinnen und Bietern, die ein oder mehrere Angebote eingereicht und damit die Mindestpunktzahl erreicht haben, werden die punktbesten Bieter/innen mindestens 3 zu den Verhandlungen eingeladen. Die Auftraggeberin behält sich vor, die Anzahl der zu Verhandlungsgesprächen einzuladenden Bieter/innen nach oben zu begrenzen.

Hinweis: Die Auftraggeberin behält sich vor, den Auftrag auf Grundlage der Erstangebote zu vergeben, ohne vorher in Verhandlungen einzutreten (Direktzuschlag, § 17 Absatz 11 VgV).

4.2.1. Zusendungs-Formalien

Jedes Angebot ist der Auftraggeberin

- - in vierfacher Ausfertigung

- - auf dem Postweg oder direkt (Abgabe an der Hauptforte in der Tempelstraße)
- - in einem gesondert verschlossenen Umschlag (Umschlag im Umschlag)

unter Angabe des **Aktenzeichens – III3 – 3003/78-B4 – zu übersenden** und als solches zu kennzeichnen, § 53 Absatz 5 VgV. Hierzu sollte der gesondert verschlossene Umschlag in auffälliger Weise mit der Aufschrift „von der Poststelle nicht zu öffnen“ versehen werden (vgl. auch den Vordruck in der Anlage 2).

Jedes Angebot muss ferner mindestens von dem/der verantwortlichen Forschungsleitenden eigenhändig unterschrieben sein, § 53 Absatz 6 Satz 1 VgV, und hat zwingend die in Anlage 2 enthaltenen **Formulare 3 und 4** zu enthalten. Die in Anlage 2 zur Verfügung gestellten Formulare sind zu verwenden.

Bei Einreichung mehrerer Angebote, müssen zu jedem Angebot die entsprechend ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Unterlagen (**Formulare 3 und 4**, Anlage 2) in den jeweiligen Angebotsunterlagen gesondert enthalten sein. Bei mehreren Angeboten einer Bieterin bzw. eines Bieters führt das Fehlen dieser Unterlagen in einem Angebot zum Ausschluss nur des betroffenen Angebots.

Auf elektronischem Wege oder als Telekopie übermittelte Angebote – wie beispielsweise durch Telefax, Telegramm, Telex oder E-Mail – sind **nicht** zugelassen. Da die Angebote eigenhändig zu unterzeichnen sind, sind kopierte oder auch gescannte Unterschriften etc. **nicht** zulässig und führen zum Ausschluss des Angebots.

4.2.2. Unterlagen/Angebotsinhalt

Das Angebot ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Mustervertrags im Anhang zu dieser Ausschreibung (Anlage 6) und des Bewertungsbogens (Anlage 5) zu erstellen.

Jedes Angebot hat zu enthalten:

- ein Datenschutzkonzept,
- Ausführungen zum Untersuchungsumfang/-inhalt,
- Ausführungen zu den Untersuchungsmethoden,
- Ausführungen zu den Zugangswegen zum Forschungsfeld,
- Ausführungen zu einem Zeit- und Kostenplan (mit differenzierten Angaben zu den Personalkosten – Arbeitskraft/Monate, Stundensätze etc., Kostenleistungen Dritter, Sach-, Reisekosten und sonstige Kosten); etwaige Umsatzsteuerbeträge und ein eventueller Overhead sind gesondert auszuweisen; sofern solche Kosten nicht anfallen, ist dies zu erwähnen.

Hinweis zu Preisangaben:

- Die Preise sind in Euro anzugeben.
- Die veranschlagten Reise- und Aufenthaltskosten sind gesondert auszuweisen.

- Eine etwaig fällige Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Dies gilt auch für den Fall der Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13b Abs. 5 UStG.

Sofern **mehrere** Angebote abgeben werden, muss jedes Angebot in sich abgeschlossen sein. Es darf nicht derart gestaltet sein, dass sich die Auftraggeberin modulartig ein Angebot selbst zusammenstellen soll.

4.2.3. Bewertung des Angebots/Zuschlagskriterien

Im Rahmen der Angebotsbewertung können für die Qualität der Forschungskonzeption maximal 80 Punkte vergeben werden, die sich auf die einzelnen fachlichen Kriterien wie folgt verteilen:

- Inhalt: max. 25 Punkte,
- Methodik: max. 30 Punkte,
- Bearbeitungsplan: max. 10 Punkte,
- Kostenplan: max. 5 Punkte,
- Aufbau und Präsentation des Angebots: max. 10 Punkte.

Erforderlich ist, dass das Angebot insgesamt mind. 60% (d. h. 48 Einzelpunkte) sowie je Zuschlagskriterium jeweils die aus dem Bewertungsbogen zu entnehmenden Einzelpunkte erlangt. Eine detaillierte Darstellung der Zuschlagskriterien ist der **Anlage 5** zu entnehmen.

4.2.4. Punkteschema/Berechnung

Bei der Bewertung eines jeden Angebots gilt jeweils:

- Es sind insgesamt maximal 80 Punkte erreichbar. Es erfolgt eine Gewichtung von Qualität (Q) und Preis (P) im Verhältnis von 70% (Q) zu 30% (P). Es werden maximal zwei Stellen hinter dem Komma angegeben, aufgerundet wird ab „0,005“.
- Im Rahmen der Qualität (Q) kann ein Angebot zunächst ebenfalls max. 80 Punkte erlangen. Jedoch muss ein Angebot bei einzelnen fachlichen Bewertungskriterien – dazu im Einzelnen in Anlage 5 – mit der dort angegebenen Mindestpunktzahl bewertet werden.
- Für diejenigen Angebote, die die Mindestpunktzahlkriterien erfüllen, wird nach dem nachstehenden Berechnungsschema die Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Punktbesten (bei hinreichender Bieterzahl mindestens drei und maximal fünf, vgl. § 17 Absatz 12 VgV) werden zur Verhandlung eingeladen.

Die Berechnung der von dem jeweiligen Angebot erreichten Gesamtpunktzahl erfolgt zunächst unter Bestimmung des Qualitätspunktwertes (QPW) und des Preispunktwertes (PPW). Auf Grundlage der jeweils gefundenen Punktwerte wird die Gesamtpunktzahl nach dem Verhältnis von Preis und Qualität bestimmt.

- Qualität (Forschungskonzeption, fachliche Kriterien): max. 80 Punkte, siehe oben unter Punkt 4.2.3.

Punkteberechnung des Qualitätspunktwertes (QPW):

$$QPW = \sum_{n=1}^5 Kn = \text{Summe der Punktwerte der einzelnen Kriterien}$$

- Preis: maximal 80 Punkte

Punkteberechnung des Preispunktwertes (PPW):

$$PPW = \frac{P1}{P2} * 80$$

P1: Preis des günstigsten Angebots, das die Kriterien erfüllt

P2: Preis des zu bewertenden Angebots

- Gesamtpunktzahl, Punkteberechnung:

$$(QPW * 0,7) + (PPW * 0,3) = \text{Gesamtpunktzahl}$$

4.3. Phase 3: Verhandlungsphase

Nach Bewertung der Angebote werden die ausgewählten Bieterinnen und Bieter zu Verhandlungsgesprächen eingeladen.

Verhandelt wird über den gesamten Angebotsinhalt mit Ausnahme der in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien (§ 17 Absatz 10 VgV). Zu Beginn des Verhandlungsgesprächs ist eine Bieterpräsentation vorgesehen.

4.4. Phase 4: Zuschlagserteilung

Die Auftraggeberin schließt den Vertrag mit der Bieterin bzw. dem Bieter, deren/dessen Angebot aufgrund der Angebotspräsentation, des ausgehandelten Auftragsinhalts und der ausgehandelten Auftragsbedingungen im Rahmen der bekannt gemachten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung die bestmögliche Leistung erwarten lässt und damit das wirtschaftlichste Angebot für die Auftraggeberin darstellt, § 58 VgV, § 127 GWB.

Die Angaben, die die Bieterin bzw. der Bieter in der von ihr/ihm ausgefüllten und eigenhändig unterzeichneten EEE gemacht hat, stellen nur einen vorläufigen Nachweis dar. Deshalb fordert die Auftraggeberin die Bieterin bzw. den Bieter, an den sie den Forschungsauftrag ver-

geben will, vor Zuschlagserteilung auf, die erforderlichen Unterlagen (Eignungsnachweise) beizubringen (vgl. § 50 Abs. 2 S. 2 VgV).

Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, werden von der Auftraggeberin über den Namen der Bieterin bzw. des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform informiert (§ 134 GBW).

Das Verfahren endet mit Vertragsschluss oder mit Aufhebung des Vergabeverfahrens.

Im Falle der Auftragserteilung ist die Genehmigung für Nebentätigkeiten vorzuweisen, sofern diese erforderlich ist.

5. Hinweise

5.1. Entschädigung für Angebotsbearbeitung

Für die Bearbeitung des Teilnahmeantrags bzw. des Angebots einschließlich der Forschungskonzeption wird keine Entschädigung gewährt.

5.2. Unterlagen für Teilnahmeantrag und Angebot

5.2.1. Teilnahmeantrag

- a) Teilnahmeantrag (Formular 1 der Anlage 2)
- b) Erklärung über die eigene Fachkunde, Neutralität, politische Unabhängigkeit und Gesetzestreue (Formular 2 der Anlage 2)
- c) Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

Aus der EEE sind nur die nachfolgend mit „ja“ gekennzeichneten Abschnitte auszufüllen:

Teile der EEE	Ausfüllpflicht
Teil I	ja (falls keine elektronische Abrufbarkeit über den EEE-Dienst vorhanden)
Teil II,A.	ja
Teil II,B.	-
Teil II,C.	ggf. ja (im Falle der Eignungslleihe)
Teil II,D.	ja (die Benennung der Unterauftragnehmer kann erst im Rahmen der Angebotsabgabe erfolgen)
Teil III,A.	ja
Teil III,B.	ja
Teil III,C.	ja
Teil III,D.	-

Teile der EEE	Ausfüllpflicht
Teil IV,α	-
Teil IV,A.	-
Teil IV,B.	-
Teil IV,C.	ja (siehe ergänzend Formular 2 in Anlage 1). Bei Teil IV, C, 1 b) sind alle Forschungsaufträge der vergangenen drei Jahre anzugeben.
Teil IV,D.	-
Teil V	ja (Vorlage der Dokumente ist im Rahmen des Teilnahmeantrags nicht erforderlich)
Teil VI	ja (Datum, Ort und Unterschrift[en])

Hinweis 1: Für das Ausfüllen der EEE wird auf den „Leitfaden des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für das Ausfüllen der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE)“ hingewiesen. Dieser ist in aktueller Fassung kostenfrei unter [Leitfaden des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für das Ausfüllen der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung](#) abrufbar.

Hinweis 2: Im Falle einer Bewerbergemeinschaft ist die EEE von jedem Mitglied dieser Gemeinschaft nach den oben genannten Kriterien auszufüllen.

5.2.2. Angebot

- a) Angebotserklärung (Formular 3 der Anlage 2)
- b) Preisblatt (Formular 4 der Anlage 2)
- c) Angebot (von der Bieterin bzw. dem Bieter zu erstellen)

5.3. Gender-Aspekte

Bei der Durchführung der Untersuchung ist der Gender-Mainstreaming-Ansatz zu beachten. Die Untersuchungsergebnisse müssen erkennbar machen, ob und in welcher Weise sich erhobene Daten geschlechterspezifisch auf Frauen und/oder Männer beziehen. Die Sicherstellung entsprechender Aspekte ist bereits bei den Erhebungen zu berücksichtigen.

Bei der Abfassung des Teilnahmeantrags, des Angebots sowie auch der zu erstellenden Forschungsberichte ist auf eine geschlechtsneutrale Formulierung zu achten.

5.4. Nachforderung von Unterlagen

Erklärungen und Nachweise werden von der Auftraggeberin nicht nachgefordert. Teilnahmeanträge bzw. Angebote, welche die geforderten Voraussetzungen nicht aufweisen, werden ausgeschlossen (vgl. § 56 Absatz 2 Satz 2 VgV).

5.5. Bewerber- und Bieterfragen

Fragen betreffend den Teilnahmeantrag (Bewerberfragen) sind bis spätestens **02. Mai 2017, 14.00 Uhr**, zugelassen (Auskunftsfrist). Rechtzeitig beantragte Auskünfte werden von der Auftraggeberin innerhalb von **3 Tagen** nach ihrem Eingang beantwortet.

Fragen betreffend die Vergabeunterlagen im Übrigen (Bieterfragen) dürfen bereits im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs gestellt werden. Das Ende der Auskunftsfrist für Bieterfragen wird mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots genau festgelegt.

Die Auftraggeberin behält sich jedoch vor, auch nach Ablauf der jeweiligen Auskunftsfrist Fragen zu beantworten.

Hinweis zur Form: Sowohl Bewerber- als auch Bieterfragen sind ausschließlich **in Textform (§ 126b BGB, E-Mail)** zu stellen. Die Beantwortung durch die Auftraggeberin erfolgt ebenfalls in Textform.

5.6. Bieterseitige Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Bieter oder Dritter sind ausgeschlossen und werden nicht Vertragsbestandteil. Werden dem Angebot allgemeine Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen der Bieter oder Dritter dem Angebot beigelegt, führt dies zum Ausschluss des Angebotes vom weiteren Vergabeverfahren. Auf Anschreiben oder anderen Angebotsunterlagen der Bieter etwaig vermerkte oder rückseitig abgedruckte Geschäftsbedingungen sind zu streichen oder allumfassend schriftlich für unwirksam zu erklären.

5.7. Bietergemeinschaften

Mitglieder einer Bietergemeinschaft haften dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch. Das Angebot einer Bietergemeinschaft muss vom bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein; andernfalls liegt kein gültiges Angebot vor.

5.8. Losvergabe

Die ausgeschriebene Leistung wird als ein Los (Gesamtauftrag) vergeben.

5.9. Nebenangebote

Nebenangebote sind zugelassen. Die unter Ziffer 4.2. festgelegten Formalien bei Einreichung mehrerer Angebote sind zu beachten.

5.10. Rückgabe von Unterlagen

Eine Rückgabe von Unterlagen erfolgt nicht. Alle Angebotsunterlagen – auch von Bieterinnen bzw. Bietern, die keinen Zuschlag erhalten – verbleiben in der Vergabeakte.

5.11. Änderungen, Berichtigung und Rücknahme der Angebote

Änderungen oder Berichtigungen der Angebote sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Sie sind als solche zweifelsfrei zu kennzeichnen. Angebote mit nicht zweifelsfreien Änderungen werden von der Bewertung ausgeschlossen.

Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich zurückgezogen werden.

5.12. Vertraulichkeit der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen dürfen ausschließlich zur Erstellung des Teilnahmeantrags, ggf. des Angebots und zur Erfüllung des eventuell folgenden Auftrags verwendet werden. Sie sind vertraulich zu behandeln und sicher zu verwahren. Jede Veröffentlichung oder Weitergabe (auch auszugsweise) ist untersagt, es sei denn, sie dient der Angebotserstellung. In diesem Fall sind Dritte, an die die Unterlagen weitergegeben werden (z.B. Unterauftragnehmer) zur Vertraulichkeit und sicheren Aufbewahrung verpflichtet.

5.13. Verschwiegenheitspflicht/Datenschutz

Die Bieterin bzw. der Bieter hat – auch nach der Beendigung der Angebotsphase bzw. des Vergabeverfahrens – über die ihm/ihr im Rahmen des Vergabeverfahrens bzw. bei seiner/ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten der Auftraggeberin Verschwiegenheit zu bewahren. Sie/Er hat hierzu sämtliche bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter (auch von Drittunternehmen) zu verpflichten. Die Nichtbeachtung der Verschwiegenheitspflicht hat zwangsläufig Einfluss auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bieters, insbesondere auch bei zukünftigen Beschaffungsmaßnahmen der Vergabestelle. Der/die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Wahrung der jeweils gültigen Bestimmungen für den Datenschutz, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes.

5.14. Vermeidung von Korruption

Die Auftraggeberin und die bei diesem Vergabeverfahren beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen den Vorgaben der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004 sowie deren Anlage 1 "Verhaltenskodex gegen Korruption". Auf die zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 GWB (u.a. zu Bestechung) wird hingewiesen.

5.15. Kenntlichmachung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Nach § 165 Abs. 1 GWB haben die Verfahrensbeteiligten (also ggf. auch Mitbewerberinnen oder Mitbewerber der Bieterin oder Bieters) unter Umständen im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens Anspruch auf Akteneinsicht und können sich ggf. Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen. Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen – insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen – geboten ist (§ 165 Abs. 2 GWB). Nach § 165 Abs. 3 GWB hat jeder Beteiligte für den Fall eines Nachprüfungsverfahrens mit der Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen im Rahmen seines Angebotes auf die Wahrung der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen. Erfolgt keine Kenntlichmachung, kann die Vergabekammer von der Zustimmung zur Einsicht ausgehen. Bieterinnen bzw. Bieter werden demzufolge aufgefordert, bereits im Angebot auf die Wahrung der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen. Erfolgt keine Kenntlichmachung, wird die Vergabestelle von der Zustimmung zur Einsicht ausgehen.

5.16. Aufhebung des Vergabeverfahrens

Die Auftraggeberin kann das Vergabeverfahren nach § 63 VgV aufheben. Sie behält sich insbesondere eine Aufhebung des Vergabeverfahrens vor, wenn kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde.

5.17. Allgemeine Informationen zur Auftraggeberin/Kontaktstelle

a) Auftraggeberin:

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

E-Mail: poststelle@bmjv.bund.de

Telefon: +49 30 18580 0

Fax: +49 30 18580 - 95 25

b) Vergabestelle/Kontaktstelle:

Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Ansprechpartner: Herr Simons

E-Mail: forschung@bfj.bund.de

Telefon: +49 228 99410 - 5295

Fax: +49 228 99410 - 5592

5.18. Vorbehalt der Auskunftspflicht

Die Auftraggeberin behält sich vor, Teilnehmende zur Auskunft darüber zu verpflichten, ob und auf welche Art eine wirtschaftliche Verknüpfung mit Unternehmen besteht oder ob und auf welche Weise auf den Auftrag bezogen in relevanter Weise mit Anderen zusammengearbeitet wird, sofern dem nicht berufsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

5.19. Zahlungsmodalitäten im Falle der Zuschlagserteilung

Die Zahlungsmodalitäten sind dem Mustervertrag (Anlage 6) zu entnehmen. Die Zahlung erfolgt in vier Raten, die an den Vertragsschluss, die Vorlage der beiden Zwischenberichte und des Schlussberichts geknüpft sind. Die Zahlung der Schlussrate erfolgt erst nach Abnahme des Schlussberichts.

6. Anlagen

Anlage 1: Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt

Anlage 2: Formulare 1 – 4

Anlage 3: EU-DurchführungsVO 2016/7 - Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

Anlage 4: Übersicht Eignungskriterien (zu Ziffer 4.1.)

Anlage 5: Übersicht Zuschlagskriterien (zu Ziffer 4.2.)

Anlage 6: Mustervertrag

Anlage 7: Hinweis zum Mustervertrag

Anlage 8: XML-Datei (Ausfüllhilfe zur Verwendung im Formular des EEE-Dienstes)

Bonn, den 05. April 2017